

Num. XXV.

## Verordnung wegen Cognition der Aemter von 1658.

Wir Herman Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, entbieten allen und jeden Unsern Drossen und Beamten, auch allen Unsern andern Unterthanen Unsere Gnade, und fügen ihnen hiemit zu wissen, was Gestalt zwar in dem, zwischen dem weiland Hochwohlgebohrnen Herrn Johan Bernhard, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Unsern vielgeliebten Herrn Bruder, Christ- und wohlhel. Gedächtnis, und Unsern gehorsamen Ständen von Ritter- und Landschaft, und zwar sub dato den 22 Julii 1657 ausgerichteten und folgendß von Uns den 28 August 1651 ratificirten Landtagesabschied, wie und welcher Gestalt an Unsern Amtstuden procediret, gehandelt und die Amtsverhöre angestellet werden sollen, ist disponiret, wie folget: als Uns auch Klagen vorkommen, als wann an Unsern Amtstuden gleichfals Judicia angenommen und ordinäre Processen gleich an der Canzley introduciret würden, solches aber der Policiey-Ordnung zuwider ist, inmaßen darin den Beamten nur die Amtsverhör wird zugelassen, und hiedurch die Unterthanen mit mehrern Instantiis wolten beschweret, und also in unverantwortliche Weitläufigkeit und unnützhige Kosten geführet werden; also wollen Wir solchen Beschwerden gleichfals gnädig remediren und abhelfen, und den Beamten anbefehlen, daß sie sich der Policiey-Ordnung gemäß verhalten, in den Terminis eines Amtsverhörs verbleiben und also die Leute mündlich hören, darauf entweder mittelst eines gültlichen Vergleichs oder Bescheides von einander setzen, und da die Sache zur Weitläufigkeit und schriftlicher Deduction und Handlung sich anse-

hen

hen lassen wolte, alsdann dieselbige zu ordentlicher Ausfuhr an die Canzley oder Hofgericht verweisen sollen: ob Wir nun wohl verhoffet, es würde von Unsern Drossen und Beamten solcher Verordnung seyn gehorsamlich nachgelebet; so müssen Wir doch deme zuwider erfahren, daß dieselbige in den Schranken der Amtsverhören nicht verbleiben, sondern in zweifelhaftigen Dingen articulos probatoriales cum nominibus testium zu lassen, den Gegentheilen ad videndum jurare & dandum Interrogatoria verabladen und dergleichen schriftliche weitläufigte Handlungen admittiren; einen solchen Gerichtszwang und Instanz bei den Amtstuden einführen sollen, daß sie auch verwehren wollen, daß die bedrängten Unterthanen mit ihren Klagen und Gravaminibus zu Uns als deren hohen Obrigkeit oder Unserer Canzley oder Hofgericht immediate und also straks nicht erheben, sondern für sie ihre Klagen zuorderst anzustellen verbunden seyn solten; gleichwie nun ein solches der Policiey-Ordnung und vorerwehnten Landtages-schlüsse schnur straks zuwider, und zu Unserer Unterthanen höchstem Bedruß angesehen, also befehlen Wir hiermit vorbesagten Unsern Drossen und Beamten nochmalig, bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und willkürlicher Strafe, daß sie in terminis eines bloßen Amtsverhörs allerdings sich continüiren, derjenigen Sachen, so vermittelst eines mündlichen Verhörs oder gültlichen Entscheids nicht alsobald können abgethan werden, keinesweges annehmen, darüber keiner Cognition sich anmaßen, und consequenter keine schriftliche Handlung und probationes admittiren, sondern alle diejenige Sachen, so eine schriftliche Deduction und Cognition erfordern, von sich ab, an die Canzley oder Hofgericht verweisen, die Unterthanen auch keinesweges abhalten oder denselben verbieten sollen, mit ihren Klagen, Gravaminibus und Beschwerden alsobald vor Uns sich anzugeben, und in Summa was dieserwegen mit mehrerem in vorerwehntem Landtschlusse versehen, allerdings nachkommen und adimpliren solten, darnach sie sich zu richten und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold den 11 Febr. 1658.

Num. XXVI.